

**Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -**

Az: 651.11 / III/AD / 303439

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)



Das "Mehr"-
Generationen-Dorf



24794 Borgstedt, 22.08.19

Gero Neidlinger
Gärtnerweg 3

☎: 0 43 31 / 38 80 9

✉: buergmeister@gemeinde-borgstedt.de

🌐: www.gemeinde-borgstedt.de

Gemeinde Borgstedt – Der Bürgermeister – 24794 Borgstedt

per Postzustellungsurkunde

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr-,
Mercatorstraße 9
24106 Kiel**

Verwaltung:

Amt Hüttener Berge

Mühlenstraße 8

24361 Groß Wittensee

☎: 0 43 56 / 99 49 – 0

☎: – 7000

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Mo., Di., Do., Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr

Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr

geschlossen: Mittwoch

Auskunft erteilt: Herr Hoffmann

FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung

☎: 0 43 56 / 99 49 – 310 ☎: – 7001

✉: hoffmann@amt-huettener-berge.de

🌐: www.amt-huettener-berge.de

Verwaltungsstelle Ascheffel

Schulberg 6, 24358 Ascheffel

**Planfeststellung A 7 Ersatzbauwerk Rader Hochbrücke einschl. sechs-
streifiger Erweiterung AS Rendsburg/Büdelndorf - AK Rendsburg
hier Stellungnahme der Gemeinde Borgstedt, Aktenzeichen APV 210-
533.32 - A 7- 215 - dreifach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Borgstedt (Träger öffentlicher Belange TÖB) gibt zur Darlegung öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeine Feststellungen

Rückblickend auf das bisherige Verfahren zur Planung des Ersatzneubaus der Rader Hochbrücke kann seitens der Gemeinde Borgstedt festgestellt werden, dass die Gemeinde Borgstedt die bisherige offene Zusammenarbeit und Informationspolitik durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) sehr begrüßt und positiv bewertet.

Neben den öffentlichen Veranstaltungen zum Thema Rader Hochbrücke, in denen die Eckpunkte der Planung durch die jeweils zuständigen Minister und Staatssekretäre dargestellt wurden, gab es auch die Möglichkeit, in kleineren Runden, wie z.B. mehrere Gespräche der betroffenen Bürgermeister der Gemeinden Rade, Schacht-Audorf und Borgstedt mit dem zuständigen Staatssekretär in Kiel, oder den Veranstaltungen für die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Region des

Wirtschaftsraumes Rendsburg, das Thema zu vertiefen und die Vorstellungen der Kommunen einzubringen.

Die Möglichkeit, bei Fragen direkt mit dem Projektleiter der DEGES, Herrn Schönherr, Kontakt aufnehmen zu können und von Zeit zu Zeit in kleinen Runden ins Gespräch zu kommen, wird von uns ebenfalls sehr positiv bewertet.

Die Gemeinde Borgstedt geht davon aus, dass auch im weiteren Planungsverfahren sowie in der Bauphase zeitnahe und umfassende Informationen seitens des Ministeriums und der DEGES gegeben werden. Dies ist für die Gemeinde zwingend erforderlich, um den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke aktiv begleiten zu können, da gerade im Rahmen der Ausführungsplanung und dann auch im Rahmen der Bauphase die Bürgerinnen und Bürger umfangreich informiert werden sollten.

Dies voraus geschickt ist jedoch auch festzustellen, dass die Feststellungsunterlage für das Ersatzbauwerk Rader Hochbrücke in Bezug auf den großen Umfang und die erhebliche Bedeutung des geplanten Bauvorhabens sehr kurz gehalten ist und einige wesentliche Punkte der Baumaßnahme unzureichend bzw. gar nicht erläutert und geprüft werden. Dies betrifft unter anderem die Bereiche Variantenwahl, Schutz vor Verkehrslärm, Schutz vor Baulärm, Auswirkungen durch den Abbruch der vorhandenen Brücke, bauliche Gestaltung der Rampenübergänge auf die Brücke sowie Brandschutz / Rettung von Verletzten im Baustellenbereich während der Bauphase.

2. Variantenwahl

Aus Sicht der Gemeinde Borgstedt sind die Ausführungen und Beurteilungen zur Variantenwahl Brücke/Tunnel in der Feststellungsunterlage (Unterlage 1, Erläuterungsbericht, S. 21 ff.) unzureichend und nicht überzeugend. Insbesondere wird in der Feststellungsunterlage verkannt, dass ein Tunnel lärmschutztechnisch sehr deutliche Vorteile gegenüber einer Brücke hätte. Zudem wird im UVP-Bericht ausführlich dargestellt, dass ein Tunnel im Hinblick auf die Auswirkungen auf Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, sehr große Vorteile gegenüber jeder Brückenvariante hätte. Die Vorteile eines Tunnels hinsichtlich der Auswirkungen auf Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit werden bei der Variantenwahl aus Sicht der Gemeinde Borgstedt unzureichend berücksichtigt. Hinzu kommt, dass ein Tunnel gegenüber einer Brücke auch in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutliche Vorteile böte. Vor dem Hintergrund der deutlichen Vorteile einer Tunnelvariante für die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Landschaftsschutz wird seitens der Gemeinde Borgstedt gebeten, die Variantenwahl zwischen Brücke und Tunnel hinsichtlich einer Vorzugswürdigkeit der Tunnelvariante nochmals eingehend zu überprüfen und die Begründung für die Variantenwahl zu erweitern.

Das in der Feststellungsunterlage dargelegte Ergebnis des Variantenvergleichs mit der Auswahl der Variante 1 (Ost) wird unter Zurückstellung der o.g. Bedenken zur Kenntnis genommen. Auch aus Sicht der Gemeinde Borgstedt ist unter allen Brückenvarianten die Variante 1 (Ost) die Variante mit den meisten Vorteilen. Die Variante 1 (Ost) stellt damit die Vorzugsvariante dar.

3. Verkehrslärm

Im Auftrag der Gemeinde Borgstedt wurde die in der Feststellungsunterlage enthaltene lärmtechnische Untersuchung A7 Ersatzbauwerk Rader Hochbrücke (Band 3, Nr. 17.1, Verkehrslärm) durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen eingehend geprüft. Die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüro für Akustik Busch ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil der Stellungnahme der Gemeinde Borgstedt. Aus dieser gutachterlichen Stellungnahme ergeben sich folgende Einwendungen / Forderungen der Gemeinde Borgstedt:

- a) Die Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung der autobahnnahen Gebäude im Treidelweg in der Gemeinde Borgstedt ist in dem der Feststellungsunterlage beigelegten schalltechnischen Gutachten des Ing.-Büros Bergann Anhaus unzutreffend eingestuft worden. Es wurde lediglich eine Schutzbedürftigkeit wie Mischgebiet berücksichtigt. Tatsächlich wird in den Gebäuden am Treidelweg ausschließlich gewohnt. Es handelt sich im baurechtlichen Sinne um einen Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Es sind daher im Bereich des Treidelweges die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete mit 59/49 dB(A) tags/nachts anzuwenden. Die Gemeinde Borgstedt fordert daher die Überarbeitung der Feststellungsunterlage in diesem Punkt.

Zudem weist die Gemeinde Borgstedt darauf hin, dass die dem schalltechnischen Gutachten als Unterlage 17.1.2.2, Tab. 1, Seiten 19 bis 23 beiliegenden Berechnungsergebnisse zeigen, dass der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tagsüber unter Berücksichtigung der geplanten Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden soll. Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts kann den Berechnungen zufolge jedoch um bis zu 3 dB überschritten werden. Für die Wohnräume mit nächtlichen Überschreitungen sind auf dieser Grundlage abweichend vom Gutachten /5/ passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Gemeinde Borgstedt fordert daher die Feststellungsunterlage entsprechend zu ändern und die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

- b) Aus der Feststellungsunterlage ergibt sich, dass es geplant ist, den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke in 2 Bauabschnitten zu errichten. Zunächst wird die Brücke für die Fahrtrichtung Norden gebaut. Nach dem Abriss der alten Brücke folgt der Bau der Brücke für die Fahrtrichtung Süden. In diesem Zusammenhang stellt sich für die Gemeinde Borgstedt die Frage, wie der Lärmschutz nach Inbetriebnahme der Brücke für die Fahrtrichtung Norden während des Abrisses der alten und dem Neubau der Brücke für die Fahrtrichtung Süden gewährleistet werden soll. In der Feststellungsunterlage ist hierzu nichts zu finden. Seitens der Gemeinde Borgstedt wird darum gebeten zu prüfen, ob die Montage von Lärmschutzwänden auf der Südseite der Brücke für die nördliche Fahrtrichtung übergangsweise während der o. a. Bauphasen zur Sicherstellung des gebotenen Lärmschutzes notwendig ist bzw. ob der Lärmschutz in der genannten Bauphase durch eine deutliche Geschwindigkeitsreduzierung auf der neu gebauten Brücke gewährleistet werden kann. Die Feststellungsunterlage ist in diesem Punkt zu überarbeiten.

- c) Es ist zudem unklar, ob nach Fertigstellung der Brücken für die nördliche und die südliche Fahrtrichtung zwischen den beiden Brücken ein schalltechnisch relevanter Spalt im Brückenbauwerk verbleibt. Aus den der Feststellungsunterlage beigefügten Schnittzeichnungen des geplanten Brückenbauwerkes konnte entnommen werden, dass der Spalt zwischen den beiden Brücken mindestens 10 cm betragen soll. Dieser Abstand wird seitens der Gemeinde Borgstedt als schalltechnisch relevant eingestuft. Es stellt sich die Frage, ob die über diesen Spalt abgestrahlte Schallenergie in den Ausbreitungsberechnungen berücksichtigt wurde. Nach unserer Einschätzung sind relevante Geräusche von diesem Spalt im Nahfeld des Brückenbauwerkes am Treidelweg zu erwarten. Eine Untersuchung und Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen des Spalts zwischen den beiden Brücken ist aus Sicht der Gemeinde Borgstedt zwingend erforderlich; das Prüfungsergebnis und die daraus notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte sind in die Feststellungsunterlage aufzunehmen.
- d) Von der vorhandenen Rader Hochbrücke gehen vom Bauwerk selbst (u. a. Rampenübergänge, Brückenkörper) abgestrahlte relevante Geräusche (sekundärer Luftschall) aus. Detaillierte Informationen zur baulichen Gestaltung und Konstruktion des Ersatzbauwerkes fehlen in der Feststellungsunterlage. Es wird seitens der Gemeinde Borgstedt jedoch davon ausgegangen, dass derartige Geräusche bauartbedingt auch vom als Stahlverbundbrücke geplanten Ersatzbauwerk ausgehen. Diese Geräusche sind bauartbedingt und werden im Berechnungsverfahren gemäß RLS-90 /2/ bzw. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Borgstedt weist darauf hin, dass der vom Ersatzbauwerk ausgehende sekundäre Luftschall zumindest im direkten Nahbereich neben und unter der Brücke hinsichtlich des Lärmschutzes berücksichtigt werden muss. Dies ist bisher nicht der Fall bzw. lässt sich aus den Unterlagen nicht erkennen. Seitens der Gemeinde Borgstedt wird um entsprechende Überarbeitung der Feststellungsunterlage gebeten.
- e) In der Feststellungsunterlage fehlen nach unseren Erkenntnissen detaillierte Angaben zur baulichen Gestaltung und technischen Ausführung der Rampenübergänge am Ersatzbau. Eine abschließende lärmtechnische Beurteilung der Rampenübergänge ist erst möglich, wenn die genannten detaillierten Angaben vorliegen. Es wird daher bezüglich der Gestaltung der Rampenübergänge um Ergänzung der Feststellungsunterlage gebeten. Zudem sind die lärmtechnischen Auswirkungen der Rampenübergänge in Bezug auf den Lärmschutz zu berücksichtigen.
- f) Aus Sicht der Gemeinde Borgstedt könnte die Verwendung von sogenanntem offenporigem Asphalt (Flüsterasphalt) für die Fahrbahnen des Ersatzbauwerkes eine zusätzliche Pegelminderung bewirken. Es bestehen jedoch Zweifel an der langfristigen pegelmindernden Wirkung von offenporigem Asphalt, so dass eine mögliche Verwendung dieses Asphalts unter keinen Umständen zu einer Verringerung der Höhe der Lärmschutzwände am Ersatzbauwerk führen darf.

4. Baulärm

Auch die in der Feststellungsunterlage enthaltene lärmtechnische Untersuchung zu den baubedingten Auswirkungen (Band 3, Nr. 17.2, Baulärm) wurde im Auftrag der Gemeinde Borgstedt durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen eingehend geprüft. Die entsprechende gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros für Akustik Busch ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt und wird ausdrücklich Bestandteil der Stellungnahme der Gemeinde Borgstedt sein. Aus dieser gutachterlichen Stellungnahme ergeben sich folgende Einwendungen / Forderungen der Gemeinde Borgstedt:

- a) Gemäß den Angaben in dem der Feststellungsunterlage beiliegenden Bauzeitenplan der DEGES ist mit einer ca. sechs Jahre andauernden Bauphase zu rechnen. Zunächst wird die Brücke für die Fahrtrichtung Norden gebaut, anschließend erfolgen der Rückbau der bestehenden Brücke sowie der Neubau der Fahrtrichtung Süden. In der lärmtechnischen Untersuchung zu den baubedingten Auswirkungen wird unterstellt, dass die höchsten Lärmemissionen im Rahmen des Abbruchs der alten Rader Hochbrücke zu erwarten sind. Es wurde daher in der Schallprognose für den Baulärm nur der Rückbau der Brücke berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gemeinde Borgstedt sind jedoch zumindest im Nahfeld der Baustelle bei den Wohngebäuden am Treidelweg auch in den anderen beiden Bauphasen erhebliche Geräuschemissionen und Immissionen zu erwarten.

Da die Dauer und Häufigkeit der in den verschiedenen Bauphasen einwirkenden Beurteilungspegel für die Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen und die Abstimmung mit den Anwohnern von Bedeutung ist, sind aus Sicht der Gemeinde Borgstedt sämtliche Bauphasen zu untersuchen. Die Gemeinde fordert daher, die lärmtechnische Untersuchung zu den baubedingten Auswirkungen zum Baulärm entsprechend zu ergänzen.

- b) Die Schutzbedürftigkeit der um den zukünftigen Baustellenbereich gelegenen Wohngebäude ist in der vorliegenden lärmtechnischen Untersuchung zu den baubedingten Auswirkungen aus Sicht der Gemeinde unzutreffend eingestuft. Für die Bebauung am Treidelweg bestehen keine Bebauungspläne. Tatsächlich wird in den Gebäuden am Treidelweg ausschließlich gewohnt. Es handelt sich zudem um einen Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Nach AVV Baulärm ist damit die tatsächliche bauliche Nutzung für die Einstufung der Schutzbedürftigkeit zugrunde zu legen. Die Immissionsrichtwerte sind damit gemäß Punkt 3.1.1 der AVV Baulärm mit tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) (Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen vorhanden sind) anzusetzen. In der vorliegenden lärmtechnischen Untersuchung zum Baulärm ist abweichend davon der Immissionsrichtwert für gemischte Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen mit 60 dB(A) tagsüber zugrunde gelegt worden. Die lärmtechnische Untersuchung ist entsprechend zu korrigieren und in korrigierter Form in die Feststellungsunterlage aufzunehmen. Notwendige Folge-

maßnahmen sind daraus abzuleiten und ebenfalls in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

- c) Entsprechend Punkt 4.1 des Gutachtens zum Baulärm wird davon ausgegangen, dass die jeweils eingesetzten Baumaschinen grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden am Tag betrieben werden. Dies entspricht der seitens der Gemeinde Borgstedt im bisherigen Planungsverfahren erhobenen Forderung und wird begrüßt. Gemäß den Regeln der AVV Baulärm führt ein bis zu 8-stündiger Betrieb zu einer pauschalen Zeitkorrektur von -5 dB. Diese Zeitkorrektur wurde im Gutachten zugrunde gelegt. Bei einer Betriebsdauer der Baustelle von mehr als 8 Stunden am Tag würde diese Zeitkorrektur jedoch entfallen. Aus Sicht der Gemeinde ist eine zumindest gelegentliche Maschineneinsatzzeit von mehr als 8 Std. in der Praxis nicht auszuschließen. Eine derartige Verlängerung der täglichen Einsatzdauer könnte zum Beispiel im Falle von Bauzeitverzögerungen zum Tragen kommen. Die Berechnung würden dann 5 dB höhere Beurteilungspegel ergeben. Es erscheint aus unserer Sicht daher sinnvoll, die schalltechnische Beurteilung alternativ auch ohne die Zeitkorrektur von - 5 dB durchzuführen. Die Beurteilungspegel könnten dann für Maschineneinsatzzeiten von bis zu 8 und mehr als 8 Stunden täglich vergleichend dargestellt werden. So wäre transparent, welche Beurteilungspegel bei einer täglichen Einsatzdauer der Baumaschinen von bis zu 13 Stunden zu erwarten sind. Die Richtigkeit der in der lärmtechnischen Untersuchung erfolgten Zeitkorrektur um - 5 dB wird vor diesem Hintergrund angezweifelt. Die lärmtechnische Untersuchung für den Baulärm ist nach Ansicht der Gemeinde Borgstedt entsprechend zu überarbeiten. Es ist zudem zu prüfen, ob und in welchem Umfang dann Schallschutzmaßnahmen anzupassen sind.
- d) Die im Gutachten für den Baulärm zugrunde gelegten Schalleistungspegel sind für die Gemeinde Borgstedt nicht nachvollziehbar festgelegt. Die Schalleistungspegel für die Asphaltfräse (LWA = 105 dB(A)) und die Seilsäge (LWA = 110 dB(A)) sind nicht durch für die Gemeinde nachprüfbare Quellen belegt. Gemäß der Baulärmstudie kann der für den Abbruchbagger mit Spitzmeißel angesetzte Schalleistungspegel von LWA = 122 dB(A) auch um ca. 3 dB übertroffen werden. Die Richtigkeit der angesetzten Schalleistungspegel muss nachgewiesen werden.
- e) Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich in direkter Nachbarschaft der nächstgelegenen Wohngebäude im Treidelweg. Im schalltechnischen Gutachten wird davon ausgegangen, dass auf dieser Fläche ein Radlader mittlerer Leistungsklasse mit einem Schalleistungspegel von LWA = 105 dB(A) täglich für bis zu 8 Stunden betrieben wird. Aus Sicht der Gemeinde Borgstedt ist es sehr wahrscheinlich, dass hier größere und lautere Maschinen zum Einsatz kommen, z.B. um größere Bauteile zu handhaben oder bei der Verladung und Lagerung von Bauschutt. Dadurch muss damit gerechnet werden, dass auch höhere Schalleistungspegel als 105 dB (A) auftreten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob zeitgleich nicht mit anderen Geräuschen erzeugende Tätigkeiten am Brückenbauwerk selbst zu rechnen sein wird. Da die direkt benachbarten Häuser zum Teil stark mit Geräuschen be-

lastet sind, muss der zu erwartende Betrieb auf der Baustelleneinrichtungsfläche vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Feststellungsunterlage ist entsprechend zu überarbeiten.

- f) Der für den Betrieb auf der Baustraße angesetzte Schalleistungspegel von $LWA = 105 \text{ dB(A)}$ für Lkw, Tieflader, Sattelschlepper, Transportbetonmischer und Radlader erscheint angesichts des wahrscheinlich eingesetzten Großgerätes auf dem für Baustraßen üblich unebenen Untergrund zu niedrig angesetzt. Der Wert von $LWA = 105 \text{ dB(A)}$ gilt auf asphaltierten Straßen. Auf der Baustraße erwartet die Gemeinde Borgstedt für die dort eingesetzten Muldenkipper, auch verursacht durch impulshaltige Geräusche beim Überfahren von Unebenheiten usw., ca. 3 dB bis 5 dB(A) höhere Schalleistungspegel. Die lärmtechnische Untersuchung für den Baulärm ist entsprechend zu überarbeiten.

Zudem wurde die Einrichtung und Herstellung der Baustraße selbst nicht untersucht und bewertet. Dies ist aus Sicht der Gemeinde zwingend nachzuholen. Die lärmtechnische Untersuchung ist entsprechend zu ergänzen.

- g) Beim Abbruch der Pfeiler des Bestandsbauwerkes im Treidelweg werden die Beurteilungspegel durch die Seilsäge und den Abbruchbagger mit Spitzmeißel bestimmt. Vor diesen pegelbestimmenden Schallquellen sind der LKW-Verkehr sowie die Beladung von Lkw mit Radlader oder ähnlichem nahezu vernachlässigbar. Durch das Beladen der Lkw mit großen Betonbrocken werden jedoch ebenfalls impulshaltige Geräusche mit Schalleistungspegeln von $LWA \geq 120 \text{ dB(A)}$ auftreten.

Es stellt sich die Frage, ob die Betonbrocken in direkter Nähe der Wohnhäuser am Treidelweg möglicherweise durch Einsatz von Quellsprengstoffen und Hydraulikzangen mit entsprechend geringeren Geräuschpegeln zerkleinert werden können. In diesem Fall würden auch der Lkw-Verkehr sowie die Beladung von Lkw relevant werden. Aus Sicht der Gemeinde Borgstedt sind alle technisch möglichen geräuschärmeren Verfahren zur Zerkleinerung der Betonpfeiler des Bestandsbauwerkes am Treidelweg zu prüfen und bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Eine entsprechende Ergänzung der Feststellungsunterlage ist unabdingbar.

- h) Aus den unter Buchstabe c) aufgeführten Gründen wird bezüglich des Herstellens der geplanten Anlegestelle im Treidelweg die Richtigkeit der im Gutachten für den Baulärm gemäß AVV Baulärm erfolgten Zeitkorrektur um -5 dB bezweifelt. Eine Verlängerung der Betriebszeit der Vibrationsramme über 8 Stunden hinaus kann aus diversen Gründen notwendig werden. Zudem wurden die Geräusche von an der Anlegestelle eingesetzten Wasserfahrzeugen überhaupt nicht berücksichtigt. Die Gemeinde bittet um entsprechende Überarbeitung der lärmtechnischen Untersuchung für den Baulärm.
- i) Die Fahrbahnen der neuen und der alten Brücke verlaufen direkt oberhalb der durch die Baumaßnahmen am meisten betroffenen Wohngebäude am Treidelweg. Für diese Gebäude sind pegelerhöhende Reflexionen von der

oberhalb der Gebäude verlaufenden Fahrbahn zu erwarten. Der lärmtechnischen Untersuchung für den Baulärm ist nicht zu entnehmen, ob dies in den Berechnungen berücksichtigt wurde. Die lärmtechnische Untersuchung ist entsprechend zu überarbeiten.

- j) Der Neubau der Rader Hochbrücke ist von erheblichem Interesse für die Allgemeinheit. Eine Verzögerung der Baustelle durch Klagen könnte zu lange andauernden Verkehrsbehinderungen sowie zu einer Verlängerung des Zeitraumes mit baustellenbedingten Belastungen für die Bevölkerung der Gemeinde Borgstedt führen. Eine Verlängerung der Bauzeit ist vor diesem Hintergrund für die Gemeinde Borgstedt nicht wünschenswert und muss unter allen Umständen vermieden werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es der Gemeinde zumindest für Wohngebäude, bei denen häufiger Beurteilungspegel von 70 dB(A) und mehr einwirken, zweifelhaft, ob diese beim Betrieb der Baustelle noch bewohnbar bleiben. Am Treidelweg in unmittelbarer Nähe zur Baustelle werden Beurteilungspegel von teilweise bis zu 80 dB(A) ermittelt. Bei Maschineneinsatzzeiten von mehr als 8 Stunden pro Tag würden diese Beurteilungspegel nochmals um 5 dB höher ausfallen. Es erscheint zudem denkbar, dass nicht nur jeweils eine Baumaschine eingesetzt wird. Der Einsatz von z. B. zwei Baumaschinen würde zu einer Pegelerhöhung um 3 dB führen. Andererseits würde jedoch auch die Bauzeit verkürzt werden können. Auch sich ungünstig kumulierende Bauphasen können zu höheren Beurteilungspegeln führen.

So ist der Neubau der Brücke in der schalltechnischen Untersuchung über den Baulärm bislang nicht untersucht und bei der Würdigung der Überschreitungen und ihrer Dauer insoweit auch nicht berücksichtigt worden. Die der schalltechnischen Bewertung und den Empfehlungen des Gutachtens zugrunde gelegten Häufigkeiten der Geräuschbelastungen sind daher zweifelhaft. Dies könnte im Klagefall durch ein Gericht gerügt werden. Die schalltechnische Untersuchung muss aus Sicht der Gemeinde diesbezüglich unbedingt überarbeitet werden.

Seitens der Gemeinde Borgstedt wird es zudem für unbedingt notwendig erachtet, vor Beginn der Baustelle im Hinblick auf den Lärmschutz für die besonders betroffenen Anwohner in direkter Nähe der Baustelle für die gesamte Bauphase akzeptable Lösungen abzustimmen und festzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass an Wochenenden und Feiertagen keine Arbeiten mit relevanten Schallimmissionen durchgeführt werden. Eine entsprechende Regelung ist in die Feststellungsunterlage aufzunehmen.

Aus Sicht der Gemeinde muss die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm grundlegend überarbeitet werden und in überarbeiteter Form Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden. Nach Auffassung der Gemeinde Borgstedt muss dem/den beauftragten Bauunternehmen mit der Ausschreibung die Erarbeitung eines Lärmschutzkonzeptes auferlegt werden. Erst in dieser Phase lässt sich aller Erfahrung nach seriös einschätzen, welche und wie viele Baumaschinen wo eingesetzt werden. Die im geprüften Gutachten

vorgeschlagenen Schallpegelmessungen während der Bauzeit mögen aufklärenden Charakter haben. Angesichts der Kurzfristigkeit lauter Bauphasen sind die Messergebnisse jedoch für die Planung von geeigneten Schallschutzmaßnahmen wahrscheinlich nur von untergeordneter Bedeutung. Mit dem Bau beauftragte Bauunternehmen müssen bereits bei der Ausschreibung / Auftragserteilung die Einhaltung des genannten Lärmschutzkonzeptes verbindlich auferlegt werden. Bei entsprechenden Verstößen sind geeignete Konventionalstrafen bereits bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, so dass auch die Durchsetzung dieser gewährleistet ist. Die Lärmschutzmaßnahmen in der Bauphase sind mit der Gemeinde Borgstedt und den Anwohnern abzustimmen.

- k) In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm sind zum Schutz der Wohngebäude in unmittelbarer Baustellennähe 2,5 m hohe Lärmschutzwände vorgesehen. Diese sind jedoch so angelegt, dass bislang nicht alle Wohngebäude vor Baulärm geschützt werden. Die Lärmschutzwände sind daher noch zu verlängern. Zum wirkungsvollen Schutz der Wohngebäude wären aus Sicht der Gemeinde höhere Lärmschutzwände erforderlich. Der Verlauf und die Höhe der Lärmschutzwände sollte unter Beteiligung der Anwohner unbedingt optimiert werden. Die festgestellten Beurteilungspegel für die Wohngebäude im direkten Baustellenumfeld liegen oberhalb der durch den BGH festgestellten Schwelle für den enteignungsgleichen Eingriff und können gesundheitsschädlich sein. Daher sollten auch ansonsten in derartigen Fällen unübliche Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Einhausungen oder den Bau einer Halle um den Brückenkopf geprüft werden. Angesichts der sehr hohen prognostizierten Lärmpegel muss aus Sicht der Gemeinde Borgstedt auch der Ankauf und Abriss der Wohngebäude oder zumindest doch die zeitweilige Aufgabe der Wohnnutzung geprüft werden.

5. Berücksichtigung von Positionen / Anliegen der Gemeinde Borgstedt

Die Gemeinde Borgstedt hat mit dem an das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein gerichteten Schreiben vom 16.10.2016 (Anlage 2) ihre Positionen in Bezug auf das geplante Bauvorhaben deutlich kommuniziert.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass mit der Umplanung vom Ersatzbau (4-spurige Fahrbahn) zum Ersatzneubau (6-spurige Fahrbahn) eine wichtige Forderung der Gemeinde erfüllt wurde. Die Entscheidung für die Planung einer 6-spurigen Brücke einschließlich Erweiterung des Autobahnstückes zwischen dem Rendsburger Kreuz und der Abfahrt Rendsburg/Büdelndorf wird von der Gemeinde Borgstedt sehr begrüßt.

Die in der Feststellungsunterlage dargelegte Planung hinsichtlich des Baustellenverkehrs folgt den Wünschen und Hinweisen der Gemeinde. Die vorgenommene Abwägung der verschiedenen Varianten für den Baustellenverkehr wird von der Gemeinde vollumfänglich geteilt. Die Planung, die Rader Insel auf dem Wasserweg anzudienen wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Borgstedt weist nochmals vorsorglich darauf hin, dass die Landesstraße 42 in der Orts-

durchfahrt sowie die Gemeindestraßen, hier insbesondere der Tränkeweg und der Rossahlredder nicht für den zu erwartenden Baustellenverkehr ausgelegt sind und daher nicht mit Baustellenverkehr belastet werden dürfen. Der in der Feststellungsunterlage aufgeführten Variante A für den Baustellenverkehr kann die Gemeinde Borgstedt daher unter keinen Umständen zustimmen.

Darüber hinaus hat sich die Gemeindevertretung Borgstedt in ihrer Sitzung durch Beschluss für eine „transparente“ Ausgestaltung der Lärm- und Windschutzwände ausgesprochen. Der Beschluss wurde dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H und der DEGES mit Schreiben vom 17.12.2018 mitgeteilt.

Die Auffassung der Gemeinde wird mit dem zum Wohle des Schutzgutes Mensch und der Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild begründet. Eine „transparente“ Ausgestaltung der Lärm- und Windschutzwände darf jedoch nicht zu Lasten eines zukunftsorientierten Lärmschutzes gehen.

Die Gemeinde vermisst in der Planfeststellungsunterlage weiterhin die verbindliche Benennung von Ausgleichflächen. Die Gemeinde beantragt daher in den Planfeststellungsunterlagen die erforderlichen Ausgleichflächen zu benennen und festzulegen, dass diese in der Region angeworben werden. Die Gemeinde Borgstedt plant schon seit längerer Zeit das Anlegen eines Grüngürtels südlich von Borgstedt am Stadtrand von Büdelsdorf zwischen der B 203 und der L 42. Dieser Grüngürtel würde die bereits von der Stadt Büdelsdorf vorgenommene Aufforstung zwischen der L 42 und Obereider sehr sinnvoll ergänzen und für die Bürger*innen einen besonderen Naturraum an der Dorf-/Stadtgrenze schaffen. Wir bitten hierbei; durch den Bau entstehenden Ausgleich in diesem Bereich bereits in die Planfeststellungsunterlage festzuschreiben.

Sollten im Rahmen des Ersatzneubaus weitere Maßnahmen zur Erschließung der Rader Insel erfolgen, ist dies nur über Straßen der Gemeinde Borgstedt möglich. Daher sind diesbezügliche Maßnahmen, egal in welcher Form, bereits im Planfeststellungsbeschluss detailliert zu beschreiben. Änderungen auf der Rader Insel haben erhebliche Auswirkungen auf die Infrastruktur der Gemeinde Borgstedt. Eine Beteiligung im Abwägungsprozess ist unbedingt sicherzustellen.

Trotz verkehrsverhindernden Maßnahmen seitens des Bauträgers wird es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Zulieferer, Arbeitnehmer, Kleintransporte usw. in der Gemeinde kommen. Deshalb hat die Gemeinde in den o.g. Schreiben bereits frühzeitig und im Vorwege die Einrichtung eines Zebrastreifens bzw. einer Lichtsignalanlage an der Rendsburger Straße, Ecke Tränkeweg, gebeten. Leider kann die Realisierung dieser Maßnahme nicht aus den Planfeststellungsunterlagen entnommen werden. Die Gemeinde bittet daher die Unterlagenentsprechend zu überarbeiten.

Ferner hat die Gemeinde in den vorbezeichneten Schreiben bereits darauf hingewiesen, dass der größte Teil des Baustellenbereichs für den Neubau der Rader Hochbrücke im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Borgstedt (auch zuständig für den Brandschutz auf der Rader Insel) befindet. In diesem Bereich kann es natürlich während der Bauzeit zu Unfällen und Bränden kommen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass unsere Feuerwehr mehr Einsätze während der Bauzeit zu leisten hat.

Es ist in der Planfeststellungsunterlage unbedingt festzulegen, dass rechtzeitig vor Baubeginn in Zusammenarbeit mit unserer Wehr und der Gemeinde eine Risikobewertung und Bedarfsanalyse für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung im Baustellenbereich durchgeführt wird und erforderliche Maßnahmen auch umgesetzt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für den Fall, dass durch die Risikobewertung und Bedarfsanalyse ein Bedarf zur Beschaffung zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände identifiziert wird, die dafür entstehenden Kosten vom Bauherrn übernommen werden müssen.

5. sonstige Belange zum Erläuterungsbericht:

Ziff. 3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes Seite 9

Der gesamte Raum ist durch verschiedene Verkehrswege geprägt:
Hier sollte die B 203 und die A 215 in die Aufzählung mit einbezogen werden.

Ziff. 3.3 Variantenvergleich Seite 21 ff.:

Bei dem Variantenvergleich und den ausgewählten Themenkomplexen gerade unter 3.3.4 Umweltverträglichkeit wird zukünftigen positiven Auswirkungen bei einer Tunnelvariante auf den Mensch völlig ausgeblendet. Auch die sehr lange und intensive Bauphase hätte in den Themenkomplex und den Variantenvergleich einbezogen werden müssen.

Der Variantenvergleich ist bis auf den Eingriff in das Landschaftsbild bei der Tunnelvariante – zukünftige Lärmimmissionen schlüssig.

Variantenvergleich:

Bewertung Lärmimmissionen während Betriebs- und Bauphase fehlt

Die Gemeinde Borgstedt bevorzugt die Variante 5 (Tunnel) aufgrund der zukünftigen Lärmimmissionen für die Bürgerinnen und Bürger deutlich. Unter der gesamtheitlichen Betrachtung / Abwägung ist jedoch eine Nachvollziehbarkeit der Variante 1 gegeben. Die Gemeinde Borgstedt kann sich deshalb der gewählten Linie Variante 1 (17,55 m, Ost) mit den in der Planfeststellung erörterten Rahmenbedingungen (Lärmschutz) unter Zurückstellung weiterer Belange anfreunden.

Ziff. 3.3.5 Wirtschaftlichkeit Seite 25:

Windabweiser und Schallschutz? Erläuterungsbericht muss korrigiert werden

Ziff. 4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung Seite 35:

Die Festsetzung der Fahrbahn des Dieksredder auf 3,5 Meter und 4,5 m wird begrüßt und ist unabdingbar.

Ziff. 4.4.1 Querschnittselemente und Querschnittsbemessung Seite 39/40:

Die Festsetzung der L 42 Gehweg / Radweg geplanter Querschnitt wird begrüßt.

Ziff. 4.5.2 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte Seite 43 ff:

Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf

Die Gemeinde Borgstedt hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.06.2019 die Aufstellung eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans (B-Plan Nr. 24) beschlossen. Ziel der Planung ist der Umbau der Autobahnanschlussstelle der B 203 an die A 7 zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit (Bypass).

Die Gemeinde empfiehlt dringend, den Erläuterungsbericht um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

4.9 Öffentlicher Verkehrsanlagen

In der Planfeststellungsunterlage ist dargelegt, dass es während der Bauphase zu Störungen des ÖPNV kommen kann. Diese Störungen sind auf ein minimales zu reduzieren, da der Einzugsbereich der Schüler östlich der Rader Hochbrücke zum Einzugsbereich der Rendsburger Schulen zählt. Beeinträchtigungen sind dem Träger des ÖPNV und des Schulverbandes Borgstedt frühzeitig zu melden.

Ziff. 5 Angaben zu den Umweltauswirkungen/AZV

Ziff. 5.1.1 Bestand Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte Seite 57 ff:

Die im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen dargelegten Flächennutzungspläne und Bauleitpläne müssen auf den aktuellen Bestand angepasst bzw. überarbeitet werden. Aufgrund der Unterlagen wird deutlich erkennbar, dass die herangezogenen Unterlagen nicht den aktuellen Bauleitplänen der Gemeinde entsprechen und daher zum Teil von falschen baurechtlichen Beurteilungen / Festsetzungen ausgegangen wird. Die Gemeinde fordert daher die Planunterlagen auf die aktuellen rechtskräftigen Bauleitpläne zu ergänzen und bei der Abwägung unbedingt zu berücksichtigen.

Auch der in Aufstellung befindliche planfeststellungersetzende B-Plan Nr. 24 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Anschlussstelle 7 Borgstedt / Büdelsdorf Richtung Hamburg ist in die Planunterlagen mit aufzunehmen.

Zur Sicherung des Gebäudebestandes im Umkreis von 500 Meter der Bauarbeiten / zur Baustelle wird seitens der Gemeinde ein Beweissicherungsverfahren gefordert.

Die Gemeinde beantragt daher im Umkreis von 500 Meter zur Baustelle ein Beweissicherungsverfahren bereits im Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

Zur Minimierung der Einschränkungen auf der A7 während der Bauphase muss die 4-Spurigkeit unbedingt uneingeschränkt gewährleistet werden. Grund hierfür ist, dass bei Einschränkungen erhebliche Verlagerungen der Verkehre auf die Entlastungsstrecken / Umleitungsstrecken auch durch Borgstedt und der Region Hüttener Berge erfolgen. Diese gilt es unbedingt zu vermeiden.

Ziff. 8 Verfahren Seite 77:

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Borgstedt über den Anschluss der Anschlussstelle B 203 zur A 7 Büdelsdorf Richtung HH Planfeststellungersetzender B-Plan Nr. 24 sind dem Ministerium und dem LBV bereits seit längerem bekannt und müssen mit aufgeführt werden.

9.4.4 Kaianlage für seeseitige Bauteile Seite 79 ff:

Dass die Andienung der Bauteile ausschließlich über den Wasserweg erfolgt, wird begrüßt.

Die Gemeinde begrüßt und stellt klar, dass nur die Variante II. Andienung über provisorische Kaianlage am Treidelweg mitgetragen wird und unabdingbar ist. Die Variante I wird seitens der Gemeinde ausgeschlossen und auch als nicht durchführbar gehalten.

Wegen der Rammungen und baulichen Maßnahmen etc. wird hiermit ein selbständiges Beweissicherungsverfahren siehe oben beantragt. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist das Beweissicherungsverfahren in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

9.4.5 Andienung der Rader Insel

Variante A wird seitens der Gemeinde ausgeschlossen und abgelehnt. Die Befahrung des Tränkeweges ist für Massentransporte des Abbruchs und der Baustoffe absolut ungeeignet.

Die Variante B4: Kaianlage Fa. Yachtservice Schreiber GmbH & Co. KG im Bereich der Hochbrücke wird als die sinnvollste - mit dem kleinsten Eingriff und Beeinträchtigungen für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Borgstedt angesehen. Sie wird begrüßt.

9.5 Baulärm

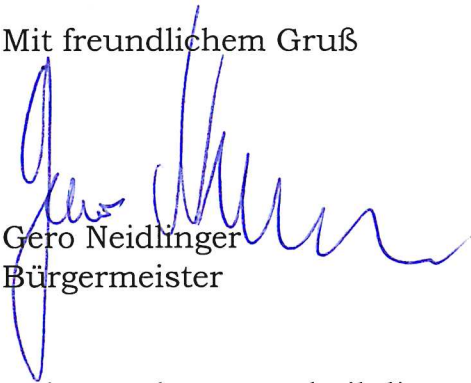
Hierzu wird auf die vorherigen Ausführungen und die als Anlage 1 beigelegte Stellungnahme verwiesen.

9.7 Verkehrsführung im nachgeordneten Netz

Einschränkungen der angrenzenden Bundes- und Landesstraßen sind auf das Minimum zu begrenzen und bedürfen einer entsprechender Vorankündigung, da der ÖPNV und der Schülerverkehr ebenfalls betroffen sind.

Ferner füge ich dieser Stellungnahme auch das Schreiben der Gemeinde vom 23.07.2019 im Rahmen der Beteiligung als Eigentümerin bei. Auch dieses Schreiben ist Bestandteil dieses Schreiben.

Mit freundlichem Gruß



Gero Neidlinger
Bürgermeister

Anlagen als Bestandteil dieser Stellungnahme :

- Anlage 1 gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüro für Akustik Busch
- Anlage 2 Schreiben der Gemeinde vom 16.10.2016
- Anlage 3 Schreiben der Gemeinde vom 23.7.2019 als Eigentümer